

46/SW-13/11/ME  
Von

# LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht  
und KunstMinoritenplatz 5  
1014 Wien

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 67 GE/19 F2

Datum: 15. OKT. 1992

Vertreter 16. Okt. 1992 *Finken**SI Berlin*Zahl  
8622/92Sachbearbeiter  
Dr. KnopfTelefon 0 46 3 / 58 12  
Durchwahl 307Datum  
13.10.1992

## Betreff

Entwürfe der Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganz-tägigen Schulformen

Zu den mit do. Erlass vom 3. 6. 1992, Zl. 12.690/5-III/2/92, übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen nimmt der Landesschulrat für Kärnten mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) wie folgt Stellung:

**1. Zu Z. 3 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (§ 5 Abs. 2):**

Im vorliegenden Entwurf wurde vorgesehen, daß auch Lern- und Arbeitsmittelbeiträge per Verordnung festzulegen sind und daß bei der Festlegung auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und daß eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten ist eine derartige Vorgangsweise für Lern- und Arbeitsmittel unzweckmäßig, da die anfallenden Kosten, die durch Arbeitsmittelbeiträge abgedeckt werden sollen, je nach Standort und teilweise auch innerhalb des Standortes je nach Lehrer unterschiedlich hoch anfallen. Derartige Erfahrungen bestehen insbesonders im Küchenbereich der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten sollte daher durch eine Verordnung nicht die Höhe dieser Beiträge festgelegt werden, sondern es sollte festgelegt werden, welche Kostenfaktoren in die Berechnung einzubeziehen sind. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten sollten aber nicht alle Kostenfaktoren herangezogen werden, beispielsweise weder Beleuchtung noch Energie noch Reinigung,

sondern nur jene Faktoren, die ein eindeutig zuordenbares Verbrauchsmaterial darstellen, wie z.B. Lebensmittel, Servietten. Es soll daher der § 5 Abs. 2 2. Satz wie folgt geändert werden: "Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind durch Verordnung festzulegen, wobei die Beiträge höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind durch Verordnung kostendeckend festzulegen, wobei jedoch festzulegen ist, welche Kostenfaktoren für die Berechnung heranzuziehen sind."

## 2. Zu Z. 4 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 6):

### a) Zu § 6 Abs. 2 lit. c:

Im Entwurf ist vorgesehen, daß die jeweils unterrichtenden Lehrstoffbereiche (Kernstoffe) ausgewiesen werden müssen, soweit schulautonome Lehrplanbestimmungen vorgesehen sind. Diese Formulierung ist unklar. Nach Ansicht des Landeschulrates für Kärnten darf aber keine Änderung des bestehenden Systems der Lehrpläne eintreten, da eine derartige Änderung im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit des Lehrers abzulehnen ist.

### b) Zu § 6 Abs. 3:

Aufgrund der geltenden Bestimmungen über das Verfahren im Schulgemeinschaftsausschuß bzw. im Schulforum genügt für die Beschlußfassung für schulautonome Lehrplanbestimmungen die einfache Mehrheit. Es sollen aber schulautonome Lehrplanbestimmungen nur dann von der Schule beschlossen werden können, wenn alle Gruppen dafür sind. Es muß daher sichergestellt werden, daß die schulautonomen Lehrplanbestimmungen nur mit großer Mehrheit beschlossen werden können. Es wird daher vorgeschlagen, hiefür eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen, wobei aber zusätzlich auch aus jeder im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppe ein Mitglied für diese schulautonome Lehrplanbestimmungen stimmen muß. Diese Regelung für das Abstimmungsergebnis im Schulgemeinschaftsausschuß soll aber nicht nur für die Erlassung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen gelten, sondern auch für alle anderen im Schulorganisationsgesetz angeführten Bereiche, für die der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig ist.

Weiters wurde im Entwurf festgelegt, unter welchen Bedingungen die Schulbehörde erster Instanz schulautonome Lehrplanbestimmungen aufzuheben hat (und zwar dann, wenn sie nicht der Ermächtigung gemäß Abs. 1 entsprechen). Diese Formulierung ist unklar und zwar ist aus dieser Formulierung nicht eindeutig zu entnehmen, ob der im § 6 Abs. 1 angeführte Fall, daß die Schulbehörden erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen haben, wenn über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten bei der von der Schule erlassenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen in nicht ausreichendem Maß berücksichtigt worden sind, davon erfaßt ist. Weiters fehlen Regelungen wie vorzugehen ist, wenn Schulen undurchführbare Lehrplanbestimmungen erlassen, das heißt, Lehrplanbestimmungen, für die räumliche oder ausstattungsmäßige Voraussetzungen fehlen.

### c) Zu § 6 Abs. 4:

Es sollen die Schularten, für die Formen des Förderunterrichtes vorgesehen sind, durch Akademien für Sozialarbeit erweitert werden.

**3. Zu Z. 5 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 7 Abs. 5a):**

Im vorliegendem Entwurf ist vorgesehen, daß ein Schulversuch, der nur für einzelne Klassen einer Schule geplant ist, nur der Zustimmung von zwei Dritteln der Lehrer bedarf, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden. Der Landesschulrat für Kärnten weist dar auf hin, daß diese Bestimmung schwer vollziehbar ist, da sich erfahrungsgemäß die endgültige Lehrfächerverteilung oft wesentlich von der provisorischen Lehrfächerverteilung unterscheidet und in diesen Fällen Lehrer über den Schulversuch entschieden haben, die schließlich doch nicht in der Klasse unterrichten. Es wird daher ersucht, diese Regelung zu überdenken.

**4. Zu Z. 7 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu den §§ 8a bis 8c):**

a) Zu § 8a:

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß ganztägige Schulformen sowohl getrennt als auch in verschränkter Abfolge geführt werden können. Die verschränkte Abfolge wird vom Landesschulrat für Kärnten abgelehnt; es soll nur die getrennte Abfolge vorsehen werden.

b) Zu § 8b:

Im Entwurf ist vorgesehen, daß die Zuständigkeit vom Bundesminister für Unterricht und Kunst auf die Schulbehörden erster Instanz und sodann von der Schulbehörde erster Instanz auf die einzelne Schule übergeht, wenn die Lehrerwochenstunden entsprechend zur Verfügung gestellt wurden. Im letzten Halbsatz dieses Absatzes wird jedoch diese Übertragung wieder dadurch eingeschränkt, da sie nur insoweit erfolgt, als keine verordnungsmäßige Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist. Diese Lösung erscheint dem Landesschulrat für Kärnten nicht zweckmäßig zu sein. Es sollte vielmehr eine Lösung angestrebt werden, wonach zwar der Bundesminister für Unterricht und Kunst eine Verordnung hinsichtlich der Eröffnungs- und Teilungszahlen erlassen kann, in der anzustrebende Schülerzahlen angeführt sind, diese Schülerzahlen können aber dann entweder vom Landesschulrat oder von der Schule je nach den örtlichen Bedürfnissen entsprechend verändert werden.

c) Zu § 8e:

Im Abs. 2 2. Satz des Entwurfes ist vorgesehen, daß eine Möglichkeit der Zulassung zur Schulberechnungsprüfung an eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer gebunden ist. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten ist diese Bestimmung eine Benachteiligung der dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen; es wird daher vorgeschlagen, anstelle einer vierjährigen Ausbildungsdauer eine insgesamt dreijährige Ausbildungsdauer festzulegen.

**5. Zu Z. 29 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 42 Abs. 3)**

Im Entwurf ist vorgesehen, daß für die Leitung des Betreuungsteiles sowohl ein Lehrer als auch ein Erzieher bestellt werden kann. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten soll jedoch für diese Funktion ausschließlich ein Lehrer vorgesehen werden.

**6. Zu Z. 36 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 58 Abs. 4 lit b):**

Es fehlt der Hinweis auf die fremdsprachigen Unterrichtsgegenstände, die beispielsweise an der Hotelfachschule vorgesehen sind. Es wird daher vorgeschlagen nach dem Wort "naturwissenschaftlichen" das Wort "fremdsprachlichen" einzufügen.

**7. Zu Z 39 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 60 Abs. 2):**

Zusätzlich zu den Unterrichtsgegenständen sollen auch Pflichtpraktika vorgesehen werden, wie sie bereits an anderen berufsbildenden mittleren Schulen vorgesehen sind.

**8. Zu § 62 Abs. 1 des SchOG:**

Die im § 62 Abs. 1 angeführte Formulierung ist durch den Lehrplan bereits wesentlich überholt und muß daher entsprechend angepaßt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den § 62 Abs. 1 2. Halbsatz wie folgt zu ändern: "und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung eines Berufes in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur."

**9. Zu Z. 44 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 62 Abs. 3 lit. b):**

Der Begriff "lebenskundlich" ist zu streichen, da dieser Ausdruck überholt ist und die betreffenden Lehrplaninhalte unter dem Begriff "fachtheoretisch" zusammengefaßt sind. Zusätzlich zu den Unterrichtsgegenständen sind auch Pflichtpraktika vorzusehen, wie sie bereits in den Lehrplänen für die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe enthalten sind.

**10. Zu Z. 47 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 63 Abs. 4 lit. b):**

In Analogie zum Änderungsvorschlag zu § 62 Abs. 3 lit. b ist auch in dieser Gesetzesstelle der Begriff "lebenskundliche" zu streichen, da dieser Ausdruck ein Relikt aus der Zeit ist, zu der im Lehrplan dieser Gegenstand noch enthalten war.

**11. Zu Z. 52 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 72 Abs. 5 lit. b):**

Bei den Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, die zu den Höheren gewerblichen Lehranstalten gehören, ist eine zweite lebende Fremdsprache unbedingt notwendig. Es soll daher in dieser Gesetzesstelle für diese Schulart eine zweite lebende Fremdsprache vorgesehen werden.

**12. Zu Z. 55 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 73 Abs. 1 lit. c, zu § 75 Abs. 1 lit. c und § 77 Abs. 1 lit. c):**

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß Schüler des Kollegs, die bereits eine Reifeprüfung abgelegt haben, das Kolleg mit einer Reifeprüfung, und jene, die nur eine Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben, das Kolleg mit einer Abschlußprüfung beenden, obwohl in beiden Fällen der Ausbildungsgang des Kollegs gleichartig abgewickelt wurde. Diese Differenzierung ist nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten äußerst problematisch und gehört jedenfalls überdacht.

**13. Zu Z. 56 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 74 Abs. 2):**

Unter lit. b sollen zusätzlich Pflichtpraktika vorgesehen werden, wie dies bereits bei den anderen berufsbildenden höheren Schulen vorgesehen wurde.

**14. Zu Z. 59 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 76 Abs. 2):**

In lit. b soll der Begriff "berufskundlich" durch "praktisch" ersetzt werden, da dieser Begriff besser den an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe vorhandenen Unterrichtsgegenständen entspricht.

**15. Zu § 76 des SchOG:**

Die Ausbildungsziele der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe haben sich in der Zwischenzeit geändert. Es soll daher § 76 Abs. 1 wie folgt neu formuliert werden: "Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung die zur Ausübung eines gehobenen Berufes in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur befähigt und auch der Vorbereitung auf Sozialberufe dient."

**16. Zu § 77 Abs. 1 des SchOG:**

Im § 77 Abs. 1 lit. c 1. Satz sind für Kollegs dreisemestrige Bildungsgänge vorgesehen. Wie bereits die Erfahrungen bei den kaufmännischen Kollegs gezeigt haben, ist ein dreisemestriger Bildungsgang unzweckmäßig und sollte daher durch einen viersemestrigen Bildungsgang ersetzt werden.

**17. Zu Z. 4 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (zu § 5):**

Im vorliegenden Entwurf wurde eine Stunde des Betreuungsteiles mit 60 Minuten festgesetzt. Da jedoch an den Schulen an Nachmittagen sowohl Betreuung als auch Unterricht einzuteilen ist, die Unterrichtseinheit jedoch 50 Minuten beträgt, ist es aus organisatorischen Gründen zweckmäßig, wenn auch die Stunde des Betreuungsteiles 50 Minuten beträgt. Es soll daher der letzte Satz des Abs. 6 wie folgt geändert werden: "Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten."

Der Amtsführende Präsident:  
Reinprecht eh.

F.d.R.d.A.:

# LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

## Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Zahl	Sachbearbeiter	Telefon 0 46 3/ 58 12	Datum
8622/92	Dr. Knopf	Durchwahl 307	13.10.1992

### Betreff

Entwürfe der Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganz-tägigen Schulformen

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 3. 6. 1992, Zl. 12.690/5-III/2/92, mit dem Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen zur Begutachtung übermittelt wurden, werden in der Anlage 25 Stellungnahmen übermittelt.

### Beilage

Der Amtsführende Präsident:  
Reinprecht eh.

F.d.R.d.A.:

